

**Vertrag über die Überlassung des Vereinsbusses gegen Entgelt:
TOYOTA, Hiace: MIL – S 1930, der SG Eintracht Kleinheubach 1930 e.V.**

**Sportgemeinde Eintracht 1930 e.V.
Am Sportplatz 8
63924 Kleinheubach**

als Verleiher

Name, Vorname:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	als Entleiher

1.) Der Verleiher überlässt dem Entleiher das o.g. Fahrzeug in der Zeit

vom: **bis:** zur Nutzung

für: (Zweck der Fahrt)

.....

2.) Der Entleiher verpflichtet sich **vor Übernahme** dem Verleiher eine **BAR-Kaution in Höhe von 200 EUR** zu übergeben und folgende Betriebskosten:

O 50 EUR Tagespauschale zzgl. 0,20 € (Mitglieder SGE) pro gefahrenen Kilometer

O 50 EUR Tagespauschale zzgl. 0,15 € (Ausschuss-Mitglieder SGE) pro gefahrenen
Kilometer

bei Rückgabe des Busses in BAR zu bezahlen. Zur Begleichung dieser wird primär die hinterlegte Kaution verrechnet.

3.) Das Fahrzeug wird mit vollem Kraftstofftank übergeben und ist wieder vollgetankt zurückzugeben.

4.) Das Fahrzeug darf ausschließlich vom o. g. **Entleiher, der min. 23 Jahre alt sein muss**, gefahren werden. Falls andere vom Entleiher berechnigte oder beauftragte Fahrer den Bus fahren, haftet der Entleiher gegenüber dem Verleiher in vollem Umfang dafür, dass o. g. berechnigte oder beauftragte Fahrer die dem Entleiher aus dem Vertrag obliegenden Pflichten erfüllt.

Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Entleihers. Der Entleiher stellt den Verleiher von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Verleiher erheben.

5.) Der Entleiher darf das Fahrzeug ausschließlich für den im Voraus zu benennenden Zweck und zu benennende Fahrstrecke nutzen. **Die Nutzung für Fahrten ins Ausland ist nicht gestattet.**

6.) Der Verleiher erklärt, dass für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe 500,00 € besteht.

7.) Das Fahrzeug ist betriebsbereit und befindet sich in einem verkehrssicheren Zustand. Warndreieck, Warnwesten und Verbandskasten befinden sich im Fahrzeug.

- 8.) Der Verleiher hat sich davon überzeugt, dass der Entleiher einen zum Führen dieses Fahrzeuges gültigen **Führerschein Nr:.....** besitzt. Der Entleiher erklärt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe kein rechtskräftiges Fahrverbot / Führerscheinentzug gegen ihn verhängt wurde. Der Entleiher verpflichtet sich, bei einem Fahrverbot oder Führerscheinentzug während der Überlassung das Fahrzeug nicht mehr zu führen und dem Verleiher über diesen Umstand unverzüglich zu informieren.
- 9.) Der Entleiher verpflichtet sich, sämtliche straßenverkehrsrechtliche Regelungen zu beachten und die dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu übernehmen. Fahrten abseits befestigter Straßen und die Teilnahme an Rennveranstaltungen sind nicht gestattet.
- 10.) Der Entleiher macht sich mit den Bedienungseinrichtungen und der Betriebsanleitung des Fahrzeuges vertraut und beachtet bei der Fahrzeugbenutzung die sich daraus ergebenden Pflichten. Kontrollen (Ölstand, Bremsflüssigkeit, Kühlwasser, Reifendruck usw.) und Wartungen übernimmt der Entleiher eigenverantwortlich unter Beachtung der hierfür geltenden Vorgaben des Fahrzeugherstellers.
- 11.) Wird der Entleiher während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen.

Der Entleiher hat dem Verleiher unverzüglich über den Vorfall zu informieren. Ferner hat er einen schriftlichen Unfallbericht mit Unfallskizze + Bildern zu übergeben. Der Entleiher hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.

Der Entleiher hat bei einem Unfall - außer bei Gefahr in Verzug -, vor dem Einleiten von Abschlepp-, Reparatur- oder ähnlichen Maßnahmen Weisungen des Verleihers einzuholen. Der Entleiher ist verpflichtet, fristgemäß vollständige und wahrheitsgemäße Schadensmeldungen bei dem Fahrzeugversicherer abzugeben. Der Verleiher hat eine Schadensminderungspflicht dahingehend, dass er, soweit wirtschaftlich sinnvoll, bei Bestehen einer Kaskoversicherung diese in Anspruch nehmen muss.

Der Entleiher ist dem Verleiher zum Ersatz sämtlicher aus einem Schadensfall entstehenden Sach- und Vermögensschäden (ggf. abzüglich Versicherungsleistung inkl. Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung – siehe Pkt. 6) verpflichtet. Sollte die Inanspruchnahme einer Versicherung zu einer Prämienerrhöhung führen, verpflichtet sich der Entleiher, diese Mehrkosten zu tragen.

Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Entleiher den Schaden zu vertreten hat, es sein denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat

- 12.) Sind Reparaturarbeiten am Fahrzeug notwendig, hat der Entleiher den Verleiher darüber unverzüglich zu informieren und dessen Weisung einzuholen, bevor ein Werkstattauftrag erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn ein zwingender Notfall vorliegt. In diesem Fall hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu informieren.
- 13.) Reparaturkosten, die der Entleiher durch übermäßige oder falsche Fahrzeugbedienung zu verantworten hat, hat er dem Verleiher zu ersetzen. Der Verleiher muss sich dabei eine eventuelle Wertverbesserung (neu für alt) anrechnen lassen. Reparaturkosten, die nicht auf einer Fehlbedienung des Fahrzeuges oder auf übermäßigem, fahrbedingtem Verschleiß beruhen, trägt der Verleiher.

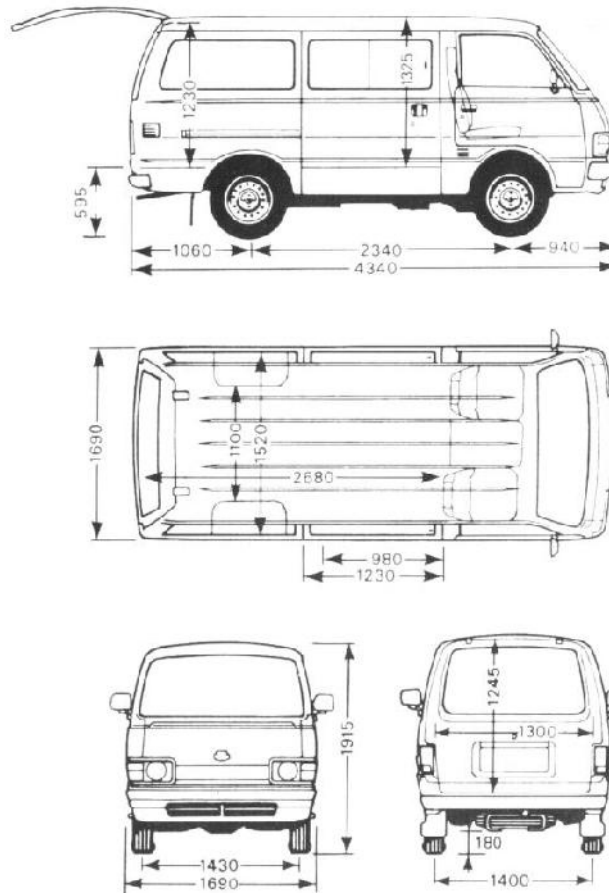
14.) Der Entleiher führt lückenlose Aufzeichnungen über die Fahrzeugbenutzung bezüglich Zeit, Fahrstrecke und Fahrer.

15.) Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt zurückgegeben.

16.) Das Rauchen im Fahrzeug ist NICHT gestattet!

17.) Das Fahrzeug weist zum Zeitpunkt der Übergabe keine / folgende Beschädigungen auf:

-
-



18.) Der Verleiher übergibt dem Entleiher:

- Zulassungsbescheinigung
- Grüne Versicherungskarte
- Fahrtenbuch
- (Anzahl) Fahrzeugschlüssel

Die o.a. Unterlagen bzw. Gegenstände sind bei Fahrzeugrückgabe wieder an den Verleiher zurückzugeben.

BITTE WENDEN → → → → → →

ÜBERGABE

Kleinheubach, den Uhrzeit:

Km-Stand:

Unterschrift des Verleihers

Unterschrift des Entleihers

Name:

Name:

RÜCKGABE

Kleinheubach, den Uhrzeit:

Km-Stand:

Unterschrift des Verleihers

Unterschrift des Entleihers

Name:

Name:

ABRECHNUNG

Gefahrene Km: X 0,15 EUR / 0,20 EUR = EUR

plus Tagespauschale: TAGE X 50,00 EUR = EUR

Zwischensumme: EUR

minus Kautions: EUR (200 €)

Nach- / Rückzahlung in Höhe von: EUR erhalten:

Unterschrift des Verleihers

Unterschrift des Entleihers

Name:

Name: